

**Antrag der Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“**

Az.: 663 0222 998

Die Firma RHEINKALK GREVENBRÜCK GMBH, Siegener Straße 1, 57368 Lennestadt beantragt die Genehmigung für die Änderung des Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 57368 Lennestadt, Gemarkung Elspe, Flur 2, Flurstücke 216, 218, 219, 222, 226, 227, 234, 235, 343, 349, 341, 342, 343, 344, 348, 349, 352, 353, 354, 358, 360, 362, 363, 364, 365, 382, 470, 471, 507, 641, 668, 682, 719.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- flächige Erweiterung der Abgrabungsfläche in Richtung Nordost um rd. 20 ha mit unterschiedlichen Abbautiefen
- Anlage einer nördlich der Erweiterung gelegenen Außenhalde
- Innenverfüllung des erschöpften Alt-Steinbruchs
- Anpassung der Wiederherrichtung

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr.

Das Vorhaben insgesamt bedarf einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 17.12.2018 bis einschließlich 17.01.2019**

an dem nachstehend genannten Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durch jedermann eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Immissionsschutzbehörde, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, Zimmer 3.079

montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr  
und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der allgemeinen Bürozeiten sind nach telefonischer Absprache möglich:

- Landrat des Kreises Olpe als Untere Immissionsschutzbehörde, Telefon 02761/81-601 bzw. 02761/81-281

**Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17.12.2018 bis einschließlich 31.01.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, bei der der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, durch jedermann erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwendenden tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 21.02.2019 um 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses Olpe,  
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem geplanten Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Sollten keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit zu halten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Steinbrucherweiterung mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha gehört zu den unter Nummer 2.1.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Kumulativ mit dem bereits am Standort betriebenen Steinbruch werden erstmals die Prüfwerte für Größe und Leistung der Nummer 2.1.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des UVPG erreicht bzw. überschritten, weshalb gem. § 3c in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 UVPG für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können gem. § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter <http://www.kreis-olpe.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Kreis Olpe – Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde  
Olpe, den 29.11.2018

In Vertretung

Melcher  
Kreisdirektor